Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2026

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| 1. | **Landratsamt Alb-Donau-Kreis** (Schreiben vom 13.02.2026) | 1.1 | **Anregungen**<br>**Bauen, Brand- und Katastrophenschutz**<br>**Brandschutz** | |
| | | 1.1.1 | Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 $m^3$ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. | Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. |
| | | 1.1.2 | Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. | Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. |
| | | 1.1.3 | Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. | Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. |
| | | 1.1.4 | Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist. | Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. |
| | | 1.1.5 | Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. | Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. |
| | | 1.1.6 | Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen. | Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. |
| | | 1.1.7 | Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. | Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. |

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2026

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | **noch Landratsamt Alb-Donau-Kreis** | 1.1.8 | Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrflächen ist zu beachten. | Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. |
| | | 1.2 | **Landwirtschaft** | |
| | | 1.2.1 | Es wird begrüßt, dass die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden können. Sollten doch noch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes notwendig werden, wird um nochmalige Beteiligung gebeten. | Kenntnisnahme |
| | | 1.3 | **Forst, Naturschutz**<br>Naturschutz | |
| | | 1.3.1 | Der geplante Bebauungsplan schließt im Osten an die bestehende Bebauung der Firma Laserprint an um umfasst rund 1 Hektar und ist grundsätzlich zustimmungsfähig für die Erweiterung dieser Firma vor Ort. Dies resultiert auch aus dem Umweltbericht und einem Bericht zu den Arten/Artenschutz. | Kenntnisnahme |
| | | 1.3.2 | Der gesamte Ausgleichsbedarf für die 3 Vorhabenphasen umfasst 3.173 m².<br>Der Eingriff in die vorherrschende Fettwiese wurde mit Faktor 0,5 bewertet und der Ausgleich A1 mit einer Heckenpflanzung mit dem Faktor 1,5 und kann auf dem Gelände realisiert werden. Die ermittelte Ausgleichsfläche beträgt 2.126 m² und ergibt mit dem Faktor 1,5 ein Kompensationsumfang von 3.189 ökologischen m², wodurch der Eingriff vollständig vor Ort ausgeglichen wird. | Kenntnisnahme |
| | | | Maßnahme A1 beschreibt die Aufwertung der Fettwiese durch Pflanzung einer Hecke mit Überhältern im südlichen Abschnitt des Geltungsbereiches. Die 2.126 m² sind in einem Grünplan dazustellen, mit der zukünftigen Pflege der Hecken, aber auch des umgebenden, artenreichen, extensiven Grünlandes, vollzogen durch die Gemeinde. | Die Maßnahme A1 ist im Umweltbericht und im Textteil des Bebauungsplanes dargestellt. Die übrigen Pflanzgebote gemäß Umweltbericht sind textlich beschrieben und werden im Bebauungsplan nicht zeichnerisch dargestellt. |
| | | 1.3.3 | Die Realisierung der Ausgleichsflächen und der dauerhafte Erhalt sind durch Eigentum, oder dingliche Sicherung zu gewährleisten. | Kenntnisnahme |

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2026

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | **noch Landratsamt Alb-Donau-Kreis** | 1.3.4 | Die Pflanzgebote und Pflanzbindungen unter 7.1 sowie Ausgleich und Ersatz auf S. 32 des Umweltberichtes (UB) sind im weiter Verfahren grünordnerisch darzustellen. | Wurde im Bebauungsplan ergänzt. |
| | | 1.3.5 | Bei der Begehung der Scheune konnten Kotspuren der Zwergfledermaus festgestellt werden, sodass die Scheune als Quartier für diese und auch weitere Fledermausarten dient. Ebenso als Brutplatz für Turmfalke und Rauchschwalben.<br>Da der Schuppen jedoch erhalten bleiben soll, ist die Beeinträchtigung dieser Vogelarten gering. Der Erhalt der vorhandenen Scheune im Vorhabengebiet ist entsprechend festzusetzen, dadurch wird kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG i.V.m. Abs. 1-5 ausgelöst. Bei etwaigem Abriss ist eine nochmalige Artenschutzüberprüfung erforderlich. | Kenntnisnahme.<br><br>Wurde im Textteil ergänzt. |
| | | 1.4 | **Umwelt- und Arbeitsschutz**<br>Starkregen | |
| | | 1.4.1 | Da mit der Erweiterung der großen Halle ein hoher Versiegelungsgrad erreicht wird, wird angeregt den Verdunstungsgrad durch Festsetzungen zur Fassaden- und Dachbegrünung zu steigern. Beispielsweise kann bis zu einer bestimmten Dachneigung ein Gründach gefordert werden. In Kombination mit aufgeständerten Photovoltaikanlagen wird die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) berücksichtigt. Die Begrünung dient der Verbesserung des Kleinklimas und reduziert das anfallende und zu beseitigende Niederschlagswasser. Gründächer mit erhöhter Attika können das Regenwasser im Starkregenfall zurückhalten. Außerdem reduzieren Fassaden- und Dachbegrünungen die Temperatur im Gebäude deutlich, sodass weniger Kühlung im Sommer nötig ist. | Die Anregung, Dach- und Fassadenbegrünungen festzusetzen, wurde geprüft. Aus städtebaulichen und betriebsorganisatorischen Gründen (leichte Hallendächer, Traglastreserven, Wartung, Brandschutz, vollständige Erfüllung der PV-Pflicht auf den Dachflächen) wird von einer Festsetzung abgesehen. Die mit der Begrünung verfolgten Ziele (Klimaanpassung, Verdunstung, Regenwasserrückhalt, Reduktion sommerlicher Aufheizung) werden durch andere, im Plangebiet festgesetzte Maßnahmen erreicht: Pflicht zur dezentralen Versickerung des Niederschlagswassers (Örtliche Bauvorschriften Nr. 5 Textteil), wasserdurchlässige Ausführung nicht |

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | **noch Landratsamt Alb-Donau-Kreis** | Immissionsschutz<br>1.4.2 Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich der Landestraße L1079. Es ist mit Lärmbeeinträchtigungen für das Plangebiet zu rechnen.<br><br>Aufgrund der in der Kartierung des LUBW dargestellten Schallpegelbereiche ist zu erwarten, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Mischgebiet im Plangebiet überschritten werden.<br><br>Aus diesem Grund regen wir an, für das geplante Wohnhaus und andere schutzbedürftige Räume (z.B. Büros) durch einen Sachverständigen abklären zu lassen, ob und wenn ja, welche Schallschutzmaßnahmen (Schalldämmung der Gebäudefassaden, Fensterqualität etc.) erforderlich sind. | überdachter Stellplätze (Nr. 4 örtliche Bauvorschriften), Durchgrünung durch Pflanzgebote (PFG 1–2) sowie die interne Ausgleichsmaßnahme A1 (Heckenstruktur mit Überhältern und Krautsaum) mit einem Kompensationsumfang von 3.189 ökologischen m².<br><br>Der Umweltbericht bewertet die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Lufthygiene als gering. Eine weitergehende Dach-/Fassadenbegrünung ist daher für die städtebauliche Zielerreichung nicht erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die Belange des Klima- und Wasserschutzes wurden in die Abwägung eingestellt und angemessen berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 Abs. 7 BauGB).<br><br>Vor der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine schalltechnische Stellungnahme durch das Ingenieurbüro Loos & Partner eingeholt. Ein Gutachten wurde zwischenzeitlich erstellt und liegt als Anlage 6 den Unterlagen bei. |

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | | 2 **Hinweise**<br>2.1 **Straßen**<br>2.1.1 Der räumliche Geltungsbereich befindet sich südlich angrenzend an die Landesstraße L 1079. Die straßenbaulichen und verkehrstechnischen Belange werden deshalb vom Regierungspräsidium Tübingen vertreten.<br>Da für die Abstände und Zufahrten eine Befreiung erforderlich ist, ist im Verfahren zwingend das Regierungspräsidium Tübingen zu beteiligen. | Kenntnisnahme.<br>Das Regierungspräsidium Tübingen wird im Verfahren beteiligt. |
| | **noch Landratsamt Alb-Donau-Kreis** | 2.1.2 Evtl. Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Landesstraße, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung dürfen erst nach Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Landkreis Alb-Donau vorgenommen werden. Ein entsprechender Antrag ist direkt bei der Straßenmeisterei Langenau zu stellen. | Kenntnisnahme |
| | | 2.2 **Ländlicher Raum, Kreisentwicklung**<br>2.2.1 Der Bebauungsplan ist derzeit noch nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da die Gesamtfortschreibung des FNP noch nicht rechtskräftig ist.<br>Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung. | Kenntnisnahme |
| | | 2.2.2 Voraussetzung für die Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist es, dass der parallel fortzuschreibende FNP einen Stand erreicht hat, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Dazu zählt insbesondere ein entsprechender Aufstellungsbeschluss und der Abschluss der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung im Rahmen der parallelen Fortschreibung des FNP. | Kenntnisnahme |

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2026

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | **noch Landratsamt Alb-Donau-Kreis** | 2.2.3 | Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei. | Wird zugesagt. |
| | | 2.2.4 | Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben. | Wird zugesagt. |
| | | 2.3 | **Landwirtschaft** | |
| | | 2.3.1 | Hinsichtlich möglicher Geruchsimmissionen von landwirtschaftlichen Hofstellen im Umgebungsbereich bestehen keine Bedenken. Die in Frage kommenden Hofstellen auf den Flsten. 4, 53/2, 48 und 147/2 liefern im Plangebiet jeweils keinen relevanten Immissionsbetrag, d.h. max. 2 % Geruchsstundenhäufigkeit. | Kenntnisnahme |
| | | 2.4 | **Verkehr und Mobilität**<br>Verkehrsbehörde | |
| | | 2.4.1 | Zuständigkeit liegt beim VV Langenau als untere Straßenverkehrsbehörde. | Kenntnisnahme |
| | | 2.5 | **Umwelt- und Arbeitsschutz**<br>Boden- und Grundwasserschutz | |
| | | 2.5.1 | Der Bau einer Erdwärmesonde an diesem Standort ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erlaubt. Alternativ kann der Einbau von Erdwärmekollektoren oder Erdwärmekörben unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Anlagen nicht tiefer als 5 Meter eingebracht werden dürfen, keinen Kontakt zum Grundwasser haben und eine ausreichende Dichtschicht vorhanden sein muss. Die Herstellung und Betrieb bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.<br>Weitere Informationen finden Sie im „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmekollektoren“ des Umweltministeriums.<br>Auskünfte erteilt das Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis. | Kenntnisnahme<br>Im Textteil ist ein Ausschluss von Erdwärmesonden enthalten. |

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2026

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | **noch Landratsamt Alb-Donau-Kreis** | 2.5.2 | Durch die Lage des Bauvorhabens in dem Wasserschutzgebiet „Donauried/Hürbe“ des Zweckverbandes Landeswasserversorgung ist die Erdwärmekörbeanlage beim Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz anzuzeigen. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage ist gleichzeitig eine Befreiung von § 4 Ziff. 5.4 und 5.7 der Rechtsverordnung vom 16. April 2015 zu beantragen. | Kenntnisnahme<br>Im Textteil wird auf die Anzeigepflicht für Erdwärmekollektoren ohne Grundwasserkontakt verwiesen. |
| | | 2.5.3 | Für eine Grundwasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung während der Bauzeit ist nach § 43 Absatz 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis eine wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig zu beantragen. | Kenntnisnahme |
| | | 2.5.4 | Bei der Umsetzung des Bauvorhabens ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Der gewachsene Boden ist in den Grünflächen und in den Stellplätzen, soweit geeignet, zu erhalten. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind humoser Ober- und Unterboden getrennt abzutragen, unverdichtet und unvermischt zu lagern und so früh als möglich entsprechend dem Bauvorhaben wieder einzubauen. | Kenntnisnahme |
| | | 2.5.5 | Der Mutterboden ist bis zur Wiederverwendung in Mieten abseits des Baubetriebes mit einer Schütthöhe von maximal 2 m zu lagern. Die Mieten sind zu profilieren (Seitenneigung 2%), zu glätten und vor Vernässung zu schützen. | Kenntnisnahme |
| | | 2.5.6 | Der Bodenaushub ist so weit wie möglich auf dem Grundstück gleichmäßig und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen. Dabei sind humoser Oberboden und Unterboden getrennt auszubauen, zu lagern und entsprechend dem Bauvorhaben wieder einzubauen. | Kenntnisnahme |
| | | 2.5.7 | Wenn überschüssiges Bodenmaterial anfällt und einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden soll, ist folgendes zu beachten: Soll anfallender Bodenaushub auf landwirtschaftlich genutzten Flächen über 500 m² aufgebracht werden, ist hierfür eine | Kenntnisnahme |

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | **noch Landratsamt Alb-Donau-Kreis** | naturschutzrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Forst und Naturschutz, zu beantragen.<br><br>2.5.8 Für eventuell notwendige Auffüllungen darf nur unbelastetes Material verwendet werden.<br><br>2.5.9 Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zu ergreifen, um Bodenverdichtungen zu vermeiden.<br><br>Starkregen<br>2.5.10 Aufgrund der Topografie kann es bei Starkregenereignissen zur Überflutung des Baugrundstückes durch wild abfließendes Wasser kommen. Nach § 5 WHG ist der Eigentümer verpflichtet, beim Bau geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasser-/Starkregenfolgen zu treffen. Die Gebäudeöffnungen sollten mit einem Sicherheitsabstand über dem Gelände liegen. Das Niederschlagswasser darf nicht zum Nachteil Dritter aufgestaut, ab- oder umgeleitet werden (§ 37 WHG).<br><br>Kommunales Abwasser<br>2.5.11 An das bestehende Abwassernetz werden zusätzliche Flächen angeschlossen. Es ist zu überprüfen, ob die bestehenden Abwasseranlagen ausreichend dimensioniert sind.<br><br>2.5.12 Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m² gemäß Abschnitt 14.9 der DIN 1986-100 ein Überflutungsnachweis zu führen.<br><br>2.6 **Flurneuordnung**<br>2.6.1 Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen. | Kenntnisnahme<br><br>Kenntnisnahme<br><br>Kenntnisnahme<br><br>Kenntnisnahme<br><br>Kenntnisnahme |

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2026

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| 2. | **Handwerkskammer Ulm**<br>(Schreiben vom 29.01.2026) | Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>die Handwerkskammer Ulm bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zum oben aufgeführten Verfahren.<br><br>Wir bitten die Verwaltung eindringlich, bei der Ausschreibung von Bauleistungen § 2 Abs. 4 LKreiWiG zu beachten. Diese Vorschrift verpflichtet die öffentliche Hand, Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Primärbaustoffen angeboten werden können und – soweit möglich – vorrangig zum Einsatz kommen. Dafür ist eine produktneutrale Ausschreibung erforderlich, die sicherstellt, dass Recyclingbaustoffe nicht durch die Leistungsbeschreibung ausgeschlossen oder benachteiligt werden.<br><br>Zum aktuellen Verfahrensstand haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen. | Kenntnisnahme<br>Die Ausschreibung von Bauleistungen erfolgt in diesem Verfahren nicht durch die öffentliche Hand, sondern später durch den privaten Bauherren. |
| 3. | **IHK Ulm**<br>(Schreiben vom 30.01.2026) | Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung zum oben genannten Bebauungsplanverfahrens auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.<br><br>Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Laserprint“. Das trägt zur Sicherung und Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze bei. | Kenntnisnahme |
| 4. | **Regionalverband Donau-Iller**<br>(Schreiben vom 26.01.2026) | Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>derzeit führt der Regionalverband Donau-Iller die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Nutzung der Windkraft durch. Diese Teilfortschreibung enthält ein Vorranggebiet für Windkraft, das sich südlich des Plangebiets | Kenntnisnahme |

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | **noch Regionalverband Donau-Iller** | befindet. Der Mindestabstand zwischen dem geplanten Mischgebiet und dem Vorranggebiet wird eingehalten. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände. | |
| 5. | **Zweckverband Landeswasserversorgung**<br>(Schreiben vom 03.12.2025) | Die Anlagen der LW sind nicht betroffen. Vielen Dank! | Kenntnisnahme |
| 6. | **Netze ODR GmbH**<br>(Schreiben vom 04.12.2025) | Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>danke für die Beteiligung am Verfahren des Bebauungsplanes „Am Hägle“ in Langenau-Albeck.<br><br>Wir haben keine Anregungen zum vorliegenden Verfahren.<br>Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. | Kenntnisnahme |
| 7. | **Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21**<br>(Schreiben vom 29.01.2026) | **Belange des Straßenbaus**<br>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gemäß Lageplan vom 11.11.2025 befindet sich außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Langenau-Albeck.<br><br>**1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.**<br><br>**Art der Vorgabe**<br><br>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit | Die bestehende Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes rückt bereits bis auf 14 m an die Landesstraße heran. Die Baugrenze wurde im selben Abstand fortgesetzt und das |

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2026

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | **noch Regierungspräsidium Tübingen** | Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.<br><br>Straßenanschluss<br><br>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. | Anbauverbot auf nur 14 m Abstand zum bestehenden Fahrbahnrand der Landesstraße festgelegt. Die Stadt Langenau bittet um Zulassung einer Ausnahme für den Abstand von 14 m.<br><br>Neue Zufahrten von der Landesstraße sind nicht geplant. Die Erschließung erfolgt zunächst über die bestehende Zufahrt, später optional über den Weg 585/7. Dieser muss hierfür ausgebaut werden. Die entsprechenden erforderlichen Nachweise (Schleppkurven/ Länge der Aufstellfläche etc.) werden ggf. dann vorgelegt. |
| | | Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an einmündenden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort, wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren.<br><br>**Rechtsgrundlage**<br>Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2<br><br>**Möglichkeiten der Überwindung** (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)<br><br>So wie in § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden. | s.o.<br><br>Kenntnisnahme |

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | **noch Regierungspräsidium Tübingen** | Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).<br>In Anlehnung an die in § 22 Abs. 1 StrG BW enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Regierungspräsidium möglich. | |
| | | **2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.** | |
| | | Ausbauabsichten der L 1079 bestehen derzeit nicht. | Kenntnisnahme |
| | | **3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.** | |
| | | **3.1 <u>Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen</u>** | |
| | | **Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone**<br>Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt ist im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der Landesstraße in Anlehnung an die bestehenden Betriebsgebäude ein mindestens 15 m breiter, nicht überbaubarer Grundstücksstreifen einzuplanen. | s.o. |
| | | **Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen**<br>Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. | Kenntnisnahme<br>Das Anbauverbot im Textteil enthalten. |
| | | Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 | s.o. |

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | **noch Regierungspräsidium Tübingen** | StrG BW keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i. S. v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO, d. h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).<br><br>Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.<br><br>Entsprechend § 22 Abs. 6 StrG BW muss ein Bebauungsplan in materieller Hinsicht eine Aussage über das Verhältnis zwischen der Straße und den anliegenden Grundstücken enthalten. Demzufolge ist die Begrenzung der Verkehrsfläche einschließlich Nebenanlagen (Bankett, Böschung, Entwässerung) im Bebauungsplan darzustellen und der nicht überbaubare Grundstücksstreifen sowie ggf. die Sickermulde in Bezug auf den Fahrbahnrand der Bundesstraße zu vermaßen.<br><br>**Äußere verkehrliche Erschließung und Zufahrten**<br>Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend bewertet werden. Vor dem Hintergrund der hohen Verkehrsbelastung auf der L 1079 mit einem DTV von 13.332 KFZ/Tag (Verkehrsdaten 2023) ist für die geplante Betriebserweiterung mit Wohnbebauung, welche ein höheres Verkehrsaufkommen generiert, zur weiteren Beurteilung eine verkehrliche Bewertung bzw. ein Verkehrskonzept vorzulegen. Das Konzept ist unter Berücksichtigung der genehmigten Anschlüsse des Betriebsgeländes an die Landesstraße sowie der inneren Verkehrsflächen auszuarbeiten. Das Verkehrskonzept sollte die Belange der Radfahrer und Fußgänger berücksichtigen. Alternativ sollte eine rückwärtige Erschließung des Plangebiets über die Bolstraße geprüft | s.o.<br><br>s.o.<br><br>Neue Zufahrten von der Landesstraße sind nicht geplant. Die Erschließung erfolgt zunächst über die bestehende Zufahrt, später optional über den Weg 585/7. Dieser muss hierfür ausgebaut werden. Die entsprechenden erforderlichen Nachweise (Schleppkurven/ Länge der Aufstellfläche etc.) werden ggf. dann vorgelegt.<br>Ein Verkehrskonzept wird deshalb nicht erstellt. |

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | **noch Regierungspräsidium Tübingen** | werden. Weiteren direkten Zufahrten auf die Landesstraße wird vorerst nicht zugestimmt. Es wird empfohlen, das Verkehrskonzept im Vorlauf mit dem Regierungspräsidium abzustimmen.<br><br>Außerdem wird darauf hingewiesen, dass am südlichen Fahrbahnrand der L 1079 ein Radweg in Planung ist (vgl. Ziffer 3.2 Stellungnahme Referat 47.2 – Baureferat Mitte). Die Planung ist mit der Stadt Langenau abzustimmen und im Bebauungsplan darzustellen. Ggf. ist der Radweg und die dafür benötigten Grundstücksflächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes auszunehmen.<br><br>**Werbeanlagen Allgemein**<br>Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen. Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung 40 m an Bundes- und Landesstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. § 22 Abs. 6 StrG BW, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1-4 ausschließt, sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o. g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein.<br><br>Das Regierungspräsidium als Straßenbaubehörde ist im Baugenehmigungsverfahren seitens der unteren Verwaltungsbehörden zu beteiligen.<br><br>Die Stadt wird gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Werbeanlagen wegen der | Der Radweg wurde im Planentwurf bereits berücksichtigt und ist als dunkelblaue Linie dargestellt. Er liegt größtenteils auf Flächen, die im Eigentum der Stadt Langenau stehen, greift aber auch minimal in bislang private Flächen ein. Diese werden von der Stadt Langenau erworben, der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend angepasst.<br>Das Tiefbauamt der Stadt Langenau wird im Verfahren ebenfalls beteiligt.<br><br>Kenntnisnahme<br><br>Kenntnisnahme<br><br>Der Ausschluss von Werbeanlagen ist im Textteil bereits enthalten. |

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | | Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können. | |
| | | Außerdem wird gebeten, einen Hinweis aufzunehmen, wonach Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entfernt werden müssen, wenn im Rahmen einer Verkehrsschau festgestellt wird, dass die Verkehrssicherheit hierdurch beeinträchtigt wird. | Wird im Textteil ergänzt. |
| | **noch Regierungspräsidium Tübingen** | Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht geblendet werden. Die amtlichen Signalfarben Rot, Gelb und Grün dürfen nicht verwendet werden. | Wird im Textteil ergänzt. |
| | | Außerdem ist aufzunehmen, dass Werbung zwischen den nicht überbaubaren Flächen entlang der L 1079 und den künftigen Gebäuden nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig ist und nur am Gebäude, nicht auf dem Dach, erfolgen darf. Ebenso sind Lauflicht-Wechsellichtanlagen unzulässig. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind auch Booster (Lichtwerbung am Himmel) und Fesselballone o. Ä. auszuschließen. | Wird im Textteil ergänzt. |
| | | **Blendwirkung von PV-Anlagen**<br>Durch PV-Anlagen dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundes- oder Landesstraße ergeben. Aus Gründen des Blendschutzes sind im Genehmigungsverfahren geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. Der Straßenbaulastträger ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. | Wird im Textteil ergänzt |
| | | Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind entsprechend zu ergänzen. | |
| | | **<u>Hinweise:</u>** | |

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2026

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | **noch Regierungspräsidium Tübingen** | **Entwässerung**<br>Der Landesstraße sowie ihren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden. | Kenntnisnahme |
| | | Auf die REwS (Richtlinie für die Entwässerung von Straßen, 2021) wird hingewiesen. | Kenntnisnahme |
| | | **Kosten für Immissionsschutz**<br>Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der Landesstraße, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene Landesstraße vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann. | Kenntnisnahme |
| | | **Ver- und Entsorgungsleitungen**<br>Anpassungsarbeiten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstige Veränderungen im Bereich des Straßenkörpers dürfen nur mit besonderer Erlaubnis und nach den näheren Angaben der Straßenbauverwaltung bzw. nur auf gesonderten Antrag nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landkreis Alb-Donau-Kreis vorgenommen werden. | Kenntnisnahme |
| | | Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Erschließungsmaßnahme des Baugebietes alle notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen in die Landesstraße eingelegt werden, auch im Bereich von unbebauten Grundstücken. | Kenntnisnahme |
| | | **Kosten**<br>Die entstehenden Kosten zur Erschließung des Baugebietes sind vom Verwaltungsverband als Veranlasser in vollem Umfang zu tragen. | Veranlasser der Planung ist die Stadt Langenau. |

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | **noch Regierungspräsidium Tübingen** | Ggf. ist mit dem Regierungspräsidium eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Planung, die Kostentragung sowie die Abgrenzung von Eigentum und die Unterhaltung einschließlich Ablösung im Einzelnen festgelegt werden.<br><br>**Erschließung bei künftiger Erweiterung**<br>Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine weitere verkehrliche Erschließung von der freien Strecke der Landesstraße grundsätzlich nicht zugelassen werden kann. Für die etwaige künftige Erweiterung der Bauflächen ist deshalb von vornherein eine entsprechende Erschließung über Gemeindestraßen vorzusehen, z. B. durch Festlegung entsprechender Fahrbahnbreiten innerörtlicher Straßen und Ausweisung von Flächen für ihre spätere mögliche Verlängerung innerhalb dieses Bebauungsplanes. Die Planung muss entsprechend darauf abgestimmt werden.<br><br>**3.2 <u>Stellungnahme Referat 47.2 – Baureferat Mitte</u>**<br><br><u>Straßenbau:</u><br>Die Stadt Langenau plant im Auftrag des Regierungspräsidiums einen Radweg am südlichen Fahrbahnrand der L 1079 in Albeck. Für die Anlage eines richtlinienkonformen und verkehrssicheren Radweges wird Grunderwerb im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erforderlich. Die Radwegplanung ist mindestens nachrichtlich darzustellen.<br><br><u>Verkehrstechnik:</u><br>Wie bereits dargestellt ist ein Verkehrskonzept vorzulegen und die verkehrliche Erschließung eindeutig darzustellen. Sollte der vorhandene Wirtschaftsweg westlich als neuer Straßenanschluss genutzt werden ist nach RASt bzw. RAL zu prüfen, ob eine Aufweitung und die Anlage | Neue Zufahrten von der Landesstraße sind nicht geplant. Die Erschließung erfolgt zunächst über die bestehende Zufahrt, später optional über den Weg 585/7. Dieser muss hierfür ausgebaut werden. Die entsprechenden erforderlichen Nachweise (Schleppkurven/ Länge der Aufstellfläche etc.) werden ggf. dann vorgelegt.<br><br>Der Radweg wurde im Planentwurf bereits berücksichtigt und ist als dunkelblaue Linie dargestellt. Er liegt größtenteils auf Flächen, die im Eigentum der Stadt Langenau stehen, greift aber auch minimal in bislang private Flächen ein. Diese werden von der Stadt Langenau erworben, der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend angepasst.<br>Das Tiefbauamt der Stadt Langenau wird im Verfahren ebenfalls beteiligt.<br><br>Neue Zufahrten von der Landesstraße sind nicht geplant. Die Erschließung erfolgt zunächst über die bestehende Zufahrt, später optional über den Weg 585/7. Dieser |

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2026

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | **noch Regierungspräsidium Tübingen** | einer Linksabbiegespur erforderlich ist. Dieser ist entsprechend zu dimensionieren, die erforderlichen Nachweise (Schleppkurven / Länge der Aufstellfläche, etc.) sind vorzulegen.<br><br>**Überarbeitung des Bebauungsplanes**<br>Die Stadt wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen.<br><br>Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor. | muss hierfür ausgebaut werden. Die entsprechenden erforderlichen Nachweise (Schleppkurven/ Länge der Aufstellfläche etc.) werden ggf. dann vorgelegt.<br><br>Das Regierungspräsidium Tübingen wird weiter am Verfahren beteiligt.<br><br>Kenntnisnahme |
| 8. | **TransnetBW GmbH**<br>(Schreiben vom 03.12.2025) | Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.<br>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Hägle" in Langenau-Albeck betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.<br>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. | Kenntnisnahme |
| 9. | **terranets bw GmbH**<br>(Schreiben vom 02.12.2025) | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>die automatisierte Prüfung der von Ihnen in der Anfrage angegebenen äußeren Grenzen Ihrer geplanten Baumaßnahme hat ergeben, dass die Anlagen der terranets bw GmbH<br><br>nicht betroffen<br><br>sind.<br><br>Sollten sich die äußeren Grenzen Ihrer Baumaßnahme verändern, oder die Baumaßnahme erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Bescheides stattfinden, ist eine erneute Anfrage erforderlich. | Kenntnisnahme |

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2026

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| 10. | **Vodafone West GmbH**<br>(Schreiben vom 12.01.2026) | Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.12.2025.<br><br>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.<br>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.<br><br>**Bitte beachten Sie:**<br>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. | Kenntnisnahme |
| 11. | **Netze BW GmbH**<br>(Schreiben vom 02.12.2025) | Nutzen Sie den Netze BW GmbH Online-Service für aktuelle Leitungsauskünfte: https://www.netze-bw.de/leitungsauskunft<br><br>Auf der Webseite finden Sie über das Kontaktformular die Ansprechpartner der zuständigen Netzgebiete.<br><br>Erhaltene Antworten und den Status der Beantwortung können Sie hier manuell nachführen. | Kenntnisnahme<br>Eine weitere Stellungnahme ist von der Netze BW GmbH nicht mehr eingegangen. |

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2026

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| 12. | **Stadtwerke Ulm/Neu Ulm GmbH**<br>(Schreiben vom 21.01.2026) | Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 02.12.2025.<br><br>Ihr Anliegen wurde von der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH als Bevollmächtigte der Gasversorgung Langenau (GVL) zur Abgabe entsprechender Erklärungen in deren Namen untersucht.<br><br>Im Grundsatz bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Im betroffenen Bereich befinden sich keine Versorgungsleitungen im Eigentum oder Betrieb der Gasversorgung Langenau.<br><br>Im Anhang erhalten Sie einen Bestandsplan unserer Versorgungsleitungen.<br><br>Für Rückfragen steht Ihnen unser Kollege, Herr Nicolas Harder, zur Verfügung. Sie erreichen ihn unter der Durchwahl -1699 oder per E-Mail unter nicolas.harder@ulm-netze.de.<br><br>Vielen Dank.<br><br>Freundliche Grüße<br><br>SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH | Kenntnisnahme |
| 13. | **Landesamt für Denkmalpflege**<br>(Schreiben vom 09.12.2025) | Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.<br><br><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u><br><br>Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.<br><br><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> | Kenntnisnahme |

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2026

| I. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | **noch Landesamt für Denkmalpflege** | Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.<br><br>Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken.<br><br>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:<br><br>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.<br><br>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.<br><br>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de | Wurde im Textteil ergänzt. |

Keine Stellungnahme ist eingegangen von:

- BUND Umweltzentrum Ulm
- Gemeinsamer Gutachterausschuss Ehingen
- Deutsche Telekom, Ulm
- Verkehrsbehörde VVL
- Tiefbauamt Stadt Langenau
- GHV Gewerbe- und Handelsverein Langenau e.V.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2026

| I. | Private Stellungnahmen | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| 1. | **Private Stellungnahme 1**<br>(Schreiben vom 30.01.2026) | **Stellungnahme Bebauungsplan „Am Hägle" Stadt Langenau Ortsteil Albeck**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>nachdem sich im Bereich des Bebauungsplanes „Am Hägle" die Zuleitungen für die alte Albecker Wasserversorgung befinden und diese bis heute der Landwirtschaft und den Gartenbesitzern dient (wie auch in den Ortsteilen Göttingen und Hörvelsingen) bitte ich folgende Punkte zur weiteren Beratung aufzunehmen:<br><br>– die Wasserversorgung darf durch die Baumaßnahmen nicht eingeschränkt werden und ist in der Funktion zu erhalten, damit das Quellwasser weiterhin der Landwirtschaft, den Gartenbesitzern und in Notzeiten zur Verfügung steht.<br>– die Ableitung ,der südlich des Bebauungsplans liegenden Quellfassung sowie die Quellfassung selbst muss erhalten bleiben.<br><br>In der Vergangenheit wurden auf der Gemarkung Albeck Bauvorhaben genehmigt bei welchen zur Auflage gemacht wurde, dass im Zuge der Baumaßnahmen die Quellfassung sowie der Wasserzufluss erhalten bleiben muss, dass in Notzeiten das Quellwasser zur Verfügung steht. | Ist im Rahmen der Erschließung durch den privaten Bauherren zu beachten. |